



FMI Fachverband  
Mineralwolleindustrie e.V.



## Die neue EU-Bauproduktenverordnung Sicherheit mit Mineralwolle-Dämmstoffen

Am **01.07.2013** wird die bisherige EU-Bauproduktenrichtlinie (BPR) komplett durch die EU-Bauproduktenverordnung (EU-Verordnung Nr. 305/2011 = EU-BauPV) ersetzt und gilt ab diesem Datum unmittelbar in allen EU-Mitgliedstaaten. Einer Umsetzung in deutsches Recht bedarf es nicht mehr.

Die neue EU-BauPV zielt auf eine Fortschreibung der Harmonisierung der Standards für Bauprodukte und deren Prüfung ab. Inhalt und Reichweite einiger Neuregelungen sind derzeit allerdings noch nicht vollständig geklärt. Angesichts dieser Unklarheiten haben sich die Mitgliedsunternehmen des Fachverbandes Mineralwolle Industrie (FMI) im Interesse des Marktes für eine pragmatische Vorgehensweise zur Umsetzung der EU-BauPV entschlossen. Damit sind sowohl Handel, Handwerk wie auch ausschreibende Stellen mit Mineralwolle-Dämmstoffen weiterhin auf der sicheren Seite.

Nachstehend werden die wichtigsten Fragen zur neuen EU-BauPV kompakt beantwortet.

### **Warum gibt es eine neue Regelung?**

Zwar wird mit der EU-BauPV die schon von der BPR verfolgte Zielsetzung eines freien Verkehrs mit Baustoffen zwischen den EU-Mitgliedstaaten unverändert beibehalten, die bisherigen Regelungen der BPR werden durch die EU-BauPV jedoch aktualisiert. Wie die BPR soll somit auch die EU-BauPV den Abbau von Handelshemmissen im EU-Wirtschaftsraum fördern. Insbesondere durch harmonisierte technische Spezifikationen (z. B. harmonisierte Normen = in Deutschland DIN EN Normen) sollen EU-weit einheitliche Produkt- und Prüfstandards und damit harmonisierte Leistungsangaben bei Bauprodukten erreicht werden.

### **Worum geht es in der EU-BauPV?**

Die EU-BauPV regelt die Bedingungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung von harmonisierten Bauprodukten und legt Anforderungen an die Leistungserklärung und die CE-Kennzeichnung fest. So sind Hersteller, Händler, Verarbeiter, Architekten und Bauingenieure sowie letztlich auch Bauherren gleichermaßen von ihr betroffen.

Von der EU-BauPV werden diejenigen Bauprodukte erfasst, die harmonisierten technischen Spezifikationen unterliegen, wobei hierunter harmonisierte Normen (= DIN EN Normen) und Europäische Technische Bewertungen (ETB = früher ETA) zu verstehen sind. Mineralwolle-Dämmstoffe gehören zu diesen harmonisierten Bauprodukten.

Die EU-BauPV unterscheidet sich insbesondere durch die Leistungserklärung, die CE-Kennzeichnung sowie die Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von der bisherigen BPR.

## **Welche Auswirkungen hat die neue Verordnung auf die Qualität der Mineralwolle-Produkte, die von den FMI-Mitgliedsunternehmen hergestellt werden?**

**Keine!** An den Eigenschaften der Mineralwolle-Dämmstoffe der FMI-Mitgliedsunternehmen ändert sich durch die Verordnung gar nichts. Es bleibt bei der in Deutschland bewährten Produktqualität von Mineralwolle-Dämmstoffen, wobei die einzelnen Produktspezifikationen auch künftig in den bekannten technischen Dokumenten beschrieben werden.

Die Angabe der Wärmeleitfähigkeit erfolgt entsprechend den harmonisierten Produktnormen für Wärmedämmstoffe als Nennwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_D$ . Zusätzlich wird neben diesem Nennwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_D$  bis auf weiteres der nur in Deutschland geforderte Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ( $\lambda_B$ ) ausgewiesen (z. B. auf Produktetiketten, Datenblättern):

- Basierend auf der harmonisierten Norm DIN EN 13162 („Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW)“) wird der Nennwert der Wärmeleitfähigkeit  $\lambda_D$  angegeben, der zur Klassifizierung des Wärmedämmvermögens dient.
- Darüber hinaus wird ein Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit ( $\lambda_B$ ) ausgewiesen, der in Deutschland für die Berechnungen zum „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (DIN 4108 – Teil 4) benötigt wird. Diese Norm legt wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte für Wärmedämmstoffe fest, durch die der Nennwert  $\lambda_D$  mit einem Korrekturwert beaufschlagt wird. Die Angabe der Bemessungswerte kann nach Tabelle 2 in Kategorie I oder II erfolgen. Nur diese Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit ( $\lambda_B$ ) sind für bauphysikalische Berechnungen heranzuziehen.

Bei einigen Produkten können beide Angaben zur Wärmeleitfähigkeit identisch sein.

Es wird auf diese zweifache Ausweisung von Lambda-Werten bei der Auswahl von Dämmstoffen in Zukunft besonders zu achten sein. Nur durch den Vergleich der **Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit ( $\lambda_B$ )** werden die für die bauphysikalische Dimensionierung des betreffenden Bauteils tatsächlich relevanten Eigenschaften zutreffend berücksichtigt und Dämmstoffe korrekt miteinander verglichen.

## **Ändert sich die CE-Kennzeichnung?**

**Nein!** Das CE-Logo bleibt unverändert. Die Bedeutung der CE-Kennzeichnung wird jedoch gestärkt, denn mit ihr dokumentiert der jeweilige Hersteller die Übereinstimmung seiner Mineralwolle-Dämmstoffe mit den Produktleistungen, die in der betroffenen Leistungserklärung angegeben sind, sowie die Einhaltung aller einschlägigen EU-Rechtsvorschriften.

## **Was ist die Leistungserklärung und wie wird sie den Kunden zur Verfügung gestellt?**

**Das ist neu!** Eine markante Änderung ist die Einführung der Leistungserklärung.

In der Leistungserklärung, die eine Art erweiterte CE-Kennzeichnung ist, müssen insbesondere nähere Angaben zu den sogenannten „Wesentlichen Merkmalen“ eines Bauprodukts erfolgen. Bei Mineralwolle-Dämmstoffen handelt es sich z.B. um die Wärmeleitfähigkeit oder in bestimmten Anwendungsbereichen auch um die Druckfestigkeit.

**Der Hersteller** muss die Leistungserklärung dem jeweiligen Bauprodukt „beifügen“. **Der Händler** hat dafür zu sorgen, dass sie auch bei der Weiterveräußerung seinen Kunden zur Verfügung gestellt wird. Die Leistungserklärung kann in gedruckter oder in elektronischer Form (z. B. als PDF-Datei) oder über eine Webseite bereitgestellt werden. Detailregelungen zur Website-Lösung werden von der EU-Kommission vorbereitet.

Da eine „Beipackzettel-Lösung“, wie sie etwa bei Medikamenten seit geraumer Zeit erfolgt, nicht baustellengerecht ist, haben sich die FMI-Mitgliedsunternehmen für einen zeitgemäßen und praxisnahen Weg der „Informations-Beifügung“ entschieden:

- Herstellerbezogen wird eine entsprechende **Website** eingerichtet. Über diesen Weg stellen die Mineralwolle-Hersteller allen Unternehmen in der Liefer- und Anwendungskette die für jedes Produkt notwendige Leistungserklärung zur Verfügung.
- Auf den **Produktetiketten** der Mineralwolle-Dämmstoffe (oder im Rahmen der CE-Kennzeichnung) wird es einen entsprechenden deutlichen Hinweis auf die exakte Website-Fundstelle geben, so dass kein Suchen erforderlich ist, wobei u. U. zusätzlich noch ein QR-Code abgebildet wird.

### **Bleibt das Ü-Zeichen als Qualitätsnachweis der Mineralwolle-Dämmstoffe bestehen?**

**Ja!** Um Händlern, Verarbeitern und Planern Handlungssicherheit zu geben, werden die FMI-Mitgliedsunternehmen ungeachtet der rechtlichen Diskussion um nationale Kennzeichen in gewohnter Weise zusätzlich zur CE-Kennzeichnung das Ü-Zeichen bis auf weiteres verwenden.

### **Welche Informationen werden künftig auf den Produktetiketten zu finden sein?**

Die Etiketteninhalte bleiben im Wesentlichen unverändert. Zusätzlich enthalten sie auch die zuvor beschriebenen Hinweise auf die Leistungserklärung des jeweiligen Produktes.

### **Wird es soq. Gebrauchsanleitungen für Mineralwolle-Dämmstoffe geben?**

**Nein!** Nach der EU-BauPV hat der Hersteller den Bauprodukten sogenannte Gebrauchsanleitungen beizufügen, soweit es sich um Bauprodukte handelt, die für den mehrfachen Gebrauch vorgesehen sind (z. B. Baugeräte). Auf Mineralwolle-Dämmstoffe finden diese Vorschriften somit keine Anwendung. Ungeachtet dessen stellen die FMI-Mitgliedsunternehmen die Verlegehinweise, die sie für bestimmte Einzelanwendungen schon seit Langem veröffentlicht haben, in gewohnter Form auch weiterhin als Druckschriften und im pdf-Format auf den Hersteller-Websites zur Verfügung.

### **Welche Sicherheitsinformationen werden für Mineralwolle-Dämmstoffe gefordert?**

Da Mineralwolle-Dämmstoffe keine Gefahrstoffe sind und auch von der bekannten REACH-Verordnung nicht erfasst werden, sind die in der EU-BauPV enthaltenen Vorschriften zu Sicherheitsinformationen nicht anwendbar. Allgemeine sonstige Hinweise sind den jeweiligen technischen Produktdatenblättern und den Produktverpackungen zu entnehmen.

